



# Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück

134. Jahrgang, Nr. 11

Osnabrück, 20. Dezember 2018

Band 62, Nr. 11

## Inhalt

Art. 96 Gebetsanliegen des Heiligen Vaters 2019.....	191	Art. 101 Ordnung für die Zusatzversorgung der Pfarrhaus- hälterinnen von Priestern des Bistums Osnabrück ..	200
Art. 97 Botschaft seiner Heiligkeit Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2019 .....	192	Art. 102 Anlage I zur Ordnung für die Zusatzversorgung der Pfarrhaushälterinnen des Bistums Osnabrück ...	202
Art. 98 Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 15.11.2018 .....	194	Art. 103 Prüfung, Beratung und Feststellung von Jahres- abschlüssen 2017 .....	202
Art. 99 Gestellungsleistungen für Ordensangehörige 2019 bis 2021 .....	199	Art. 104 Gabe der Erstkommunionkinder 2019 .....	203
Art. 100 Gesetz zur Änderung der am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Ordnung für die Zusatzversorgung der Pfarrhaushälterinnen von Priestern des Bistums Osnabrück .....	200	Art. 105 Gabe der Gefirmten 2019 .....	203
		Art. 106 Arbeitshilfe zum Familiensonntag am 30. Dezember 2018 .....	204
		Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück .....	205

Art. 96

## Gebetsanliegen des Heiligen Vaters 2019

### Januar

Maria als Beispiel für junge Menschen: dass junge Menschen, allen voran die in Lateinamerika, Marias Beispiel folgen und auf Gottes Ruf antworten, indem sie die Freude des Evangeliums in die Welt hinaustragen.

### Februar

Für Opfer des Menschenhandels: dass alle, die dem Menschenhandel und der Zwangsprostitution zum Opfer gefallen sind, mit offenen Armen in unserer Gesellschaft aufgenommen werden.

### März

Um Anerkennung der Rechte christlicher Gemeinschaften: dass christliche Gemeinschaften - vor allem jene, die unter Verfolgung leiden - sich Christus nahe wissen und in ihren Rechten geschützt werden.

### April

Für Ärzte und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kriegsgebieten: für Ärzte und deren humanitäre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Kriegsgebieten ihr Leben für andere riskieren.

### Mai

Die Kirche in Afrika als Förderin der Einheit: dass die Kirche in Afrika durch den Einsatz ihrer Mitglieder die Einheit unter den Völkern fördert und dadurch ein Zeichen der Hoffnung bildet.

### Juli

Um Integrität der Justiz: dass jene, die in der Justiz tätig sind, rechtschaffen arbeiten, damit das Unrecht dieser Welt nicht das letzte Wort hat.

### August

Familien als Schule der Menschlichkeit: dass der Familienalltag durch Gebet und liebevollen Umgang immer deutlicher eine „Schule menschlicher Reife“ wird.

### September

Um den Schutz der Ozeane: dass Politiker, Wissenschaftler und Ökonomen zusammenarbeiten, um die Weltmeere und Ozeane zu schützen.

### Oktober

Um missionarischen Aufbruch in der Kirche: dass der Heilige Geist einen mutigen missionarischen Aufbruch in der Kirche entfacht.

### November

Um Dialog und Versöhnung im Nahen Osten: dass im Nahen Osten, wo unterschiedliche religiöse Gemeinschaften den gleichen Lebensraum teilen, ein Geist des Dialogs, der Begegnung und der Versöhnung entsteht.

### Dezember

Für eine gesicherte Zukunft der Jüngsten: dass jedes Land eine gesicherte Zukunft der Jüngsten - besonders derer, die Leid tragen - zur Priorität erklärt und dementsprechend die notwendigen Schritte unternimmt.

Art. 97

## Botschaft seiner Heiligkeit Papst Franziskus zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 2019

### Gute Politik steht im Dienste des Friedens

#### 1. „Friede diesem Haus!“

Als Jesus seine Jünger aussandte, sagte er zu ihnen: »Wenn ihr in ein Haus kommt, so sagt als Erstes: Friede diesem Haus! Und wenn dort ein Sohn des Friedens wohnt, wird euer Friede auf ihm ruhen; andernfalls wird er zu euch zurückkehren« (Lk 10,5-6).

Frieden zu bringen steht im Mittelpunkt der Sendung der Jünger Christi. Und dieses Angebot richtet sich an alle, Männer und Frauen, die inmitten der Dramen und Gewalttaten der Menschheitsgeschichte auf Frieden hoffen. [1] Das „Haus“, von dem Jesus spricht, ist jede Familie, jede Gemeinschaft, jedes Land, jeder Kontinent, mit der jeweiligen Einzigartigkeit und Geschichte; gemeint ist insbesondere jeder Mensch, ohne Unterschiede und Diskriminierungen. Es geht dabei auch um unser „gemeinsames Haus“, um den Planeten, den Gott uns als Lebensraum zugewiesen hat und für den wir achtsam Sorge tragen sollen.

So soll dies auch mein Wunsch zu Beginn des neuen Jahres sein: „Friede diesem Haus!“

#### 2. Die Herausforderung guter Politik

Der Friede ist der Hoffnung ähnlich, über die der Dichter Charles Péguy sagt,[2] sie sei wie eine zarte Blume, die versucht, mitten unter den Steinen der Gewalt aufzugehen. Wir wissen, dass ein Machtstreben um jeden Preis zu Missbrauch und Ungerechtigkeit führt. Die Politik ist ein grundlegendes Mittel, um ein Gemeinwesen aufzubauen und das Tun des Menschen zu fördern; aber wenn sie von den Verantwortlichen nicht als Dienst an der menschlichen Gemeinschaft verstanden wird, kann sie zu einem Instrument der Unterdrückung und Ausgrenzung, ja sogar der Zerstörung werden.

»Wer der Erste sein will«, sagt Jesus, »soll der Letzte von allen und der Diener aller sein« (Mk 9,35). So hob auch Papst Paul VI. hervor: »Nimmt man den Bereich des Politischen auf seinen verschiedenen Ebenen – örtlich, regional, national und auf Weltebene – wirklich ernst, dann muss man zugeben, dass jeder einzelne Mensch die Pflicht hat, die konkrete Wirklichkeit und die Bedeutung der ihm verliehenen Entscheidungsfreiheit anzuerkennen und darum bemüht zu sein, in gleicher Weise das Wohl der Stadt, der Nation und der Menschheit zu verwirklichen.«[3]

In der Tat stellen die politische Funktion und Verantwortung eine ständige Herausforderung für alle dar, die das Mandat erhalten, ihrem Land zu dienen, die dort lebenden Menschen zu schützen und Voraussetzungen für eine wür-

dige und gerechte Zukunft zu schaffen. Wenn sie sich in grundlegender Achtung des Lebens, der Freiheit und der Würde des Menschen vollzieht, kann die Politik wirklich zu einer hervorragenden Form der Nächstenliebe werden.

#### 3. Nächstenliebe und menschliche Tugenden für eine Politik im Dienste der Menschenrechte und des Friedens

Papst Benedikt XVI. erinnerte daran, dass »jeder Christ [...] zu dieser Nächstenliebe aufgerufen [ist], in der Weise seiner Berufung und entsprechend seinen Einflussmöglichkeiten in der Polis. [...] Wenn der Einsatz für das Gemeinwohl von der Liebe beseelt ist, hat er eine höhere Wertigkeit als der nur weltliche, politische. [...] Wenn das Handeln des Menschen auf Erden von der Liebe inspiriert und unterstützt wird, trägt es zum Aufbau jener universellen Stadt Gottes bei, auf die sich die Geschichte der Menschheitsfamilie zubewegt.«[4] Dies ist ein Programm, in dem sich alle Politiker unabhängig von ihrer kulturellen oder religiösen Zugehörigkeit wiederfinden können, die gemeinsam für das Wohl der Menschheitsfamilie arbeiten wollen, indem sie die menschlichen Tugenden praktizieren, die einem guten politischen Handeln zugrunde liegen: Gerechtigkeit, Gleichheit, gegenseitiger Respekt, Aufrichtigkeit, Ehrlichkeit und Treue.

In diesem Zusammenhang verdienen es die „Seligpreisungen des Politikers“, in Erinnerung gerufen zu werden, die vom 2002 verstorbenen vietnamesischen Kardinal François-Xavier Nguyễn Văn Thuận stammen, der ein treuer Zeuge des Evangeliums war:

Selig der Politiker, der ein seiner Rolle entsprechendes Bewusstsein und Gewissen hat.

Selig der Politiker, der als Person glaubwürdig ist.

Selig der Politiker, der für das Gemeinwohl arbeitet und nicht für seine eigenen Interessen.

Selig der Politiker, der kohärent bleibt.

Selig der Politiker, der Einheit schafft.

Selig der Politiker, der sich für die Verwirklichung radikalen Wandels einsetzt.

Selig der Politiker, der zuhören kann.

Selig der Politiker, der keine Angst hat.[5]

Jede Wahl von Amtsträgern, jede Amtsperiode, jede Phase des öffentlichen Lebens ist eine Gelegenheit, zur Quelle und zu den Bezugspunkten zurückzukehren, die die Gerechtigkeit und das Recht inspirieren. Wir sind davon überzeugt: Gute Politik steht im Dienste des Friedens; sie achtet und fördert die grundlegenden Menschenrechte, die ebenso gegenseitige Pflichten sind, damit ein Band des Vertrauens und der Dankbarkeit zwischen gegenwärtigen und kommenden Generationen geknüpft werden kann.

#### 4. Die Laster der Politik

Neben den Tugenden gibt es leider auch in der Politik Laster, die sowohl auf mangelnde persönliche Eignung wie auch auf Missstände im Umfeld und in den Institutionen

zurückzuführen sind. Es ist allen klar, dass die Laster der Politik die Glaubwürdigkeit der Systeme, in denen sie stattfindet, sowie die Autorität, die Entscheidungen und das Handeln der Menschen, die sich dort einsetzen, untergraben. Diese Laster schwächen das Ideal einer echten Demokratie, sie sind die Schande des öffentlichen Lebens und gefährden den sozialen Frieden: Korruption – in ihren vielen Formen der Veruntreuung von öffentlichem Eigentum oder der Instrumentalisierung von Menschen –, Rechtsverweigerung, Missachtung von Gemeinschaftsregeln, illegale Bereicherung, Rechtfertigung der Macht durch Gewalt oder unter dem willkürlichen Vorwand der „Staatsräson“, der Hang zum Machterhalt, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, die Weigerung, achtsam mit der Erde umzugehen, eine unbegrenzte Ausbeutung der natürlichen Ressourcen für den unmittelbaren Profit und die Verachtung für die, die zu einem Leben in der Fremde gezwungen sind.

#### 5. Gute Politik fördert die Beteiligung junger Menschen und das Vertrauen in andere

Wenn die Ausübung der politischen Macht einzig auf die Wahrung der Interessen bestimmter privilegierter Personen abzielt, wird die Zukunft beeinträchtigt; junge Menschen stehen in Gefahr, ihr Vertrauen zu verlieren, weil sie dazu verurteilt sind, am Rande der Gesellschaft zu bleiben, und keine Möglichkeit haben, die Zukunft mitzugestalten. Wenn die Politik hingegen in der Förderung junger Talente und Berufungen, die nach Verwirklichung streben, einen konkreten Ausdruck findet, wird der Frieden in den Gewissen wachsen und auch auf den Gesichtern sichtbar sein. Es kommt zu einem dynamischen Vertrauen im Sinne von: Ich vertraue dir und glaube mit dir an die Möglichkeit, gemeinsam für das Gemeinwohl zu arbeiten. Politik dient dem Frieden, wenn sie sich in der Anerkennung der Charismen und Fähigkeiten eines jeden Menschen ausdrückt. »Was gibt es schöneres als eine hingereichte Hand? Sie ist von Gott, um zu geben und zu empfangen. Gott hat nicht gewollt, dass sie tötet (vgl. Gen 4, 1ff) oder dass sie leiden lässt, sondern dass sie sorgt und zu leben hilft. Neben dem Herzen und dem Verstand kann auch die Hand zu einem Werkzeug des Dialogs werden.«[6]

Jeder kann mit seinem eigenen Stein einen Beitrag zum Bau des gemeinsamen Hauses erbringen. Echte Politik, die sich auf Recht und ehrlichen Dialog zwischen den Personen gründet, entsteht immer neu aus der Überzeugung heraus, dass mit jeder Frau, jedem Mann und jeder Generation die Hoffnung auf neue relationale, intellektuelle, kulturelle und spirituelle Möglichkeiten verbunden ist. Ein solches Vertrauen ist nie einfach, denn menschliche Beziehungen sind komplex. So leben wir momentan in einem Klima des Misstrauens, das in der Angst vor dem anderen oder Fremden, in der Angst vor dem Verlust der eigenen Vorteile wurzelt und sich leider auch auf politischer Ebene durch eine Haltung der Abschottung oder des Nationalismus manifestiert, die jene Brüderlichkeit in Frage stellen, die unsere globalisierte Welt so dringend braucht. Unsere

Gesellschaften brauchen heute mehr denn je „Gestalter des Friedens“, die authentische Botschafter und Zeugen Gottes des Vaters sein können, der das Wohl und das Glück der Menschheitsfamilie will.

#### 6. Nein zum Krieg und zur Strategie der Angst

Wenn wir hundert Jahre nach dem Ende des Ersten Weltkriegs an die jungen Menschen, die bei diesen Kämpfen starben, und an die gequälte Zivilbevölkerung denken, verstehen wir heute besser als gestern die schreckliche Lehre aus den Bruderkriegen, dass nämlich Frieden sich niemals auf das bloße Gleichgewicht der Kräfte und der Angst beschränken kann. Den anderen zu bedrohen bedeutet, ihn zum bloßen Objekt zu machen und ihm seine Würde abzuspochen. Aus diesem Grund bekräftigen wir, dass die Eskalation von Einschüchterung wie auch die unkontrollierte Verbreitung von Waffen gegen die Moral und das Bemühen um wirkliche Eintracht verstoßen. Der Terror gegen die Schwächsten trägt dazu bei, dass ganze Bevölkerungsgruppen auf der Suche nach Orten des Friedens ins Exil gehen. Nicht tragbar sind politische Diskurse, welche die Migranten aller Übel beschuldigen und den Armen die Hoffnung nehmen. Stattdessen muss betont werden, dass der Frieden auf der Achtung jedes Menschen unabhängig von seiner Geschichte, auf der Achtung des Gesetzes und des Gemeinwohls sowie der uns anvertrauten Schöpfung und des reichen sittlichen Erbes früherer Generationen beruht.

Wir denken insbesondere auch an die Kinder, die in den derzeitigen Konfliktgebieten leben, und an all diejenigen, die sich für den Schutz ihres Lebens und ihrer Rechte einsetzen. In der Welt ist jedes sechste Kind von der Gewalt des Krieges oder ihren Folgen betroffen, wenn es nicht sogar selbst Soldat oder Geisel bewaffneter Gruppen wird. Das Zeugnis derer, die sich für die Achtung der Kinder und die Verteidigung ihrer Würde einsetzen, ist äußerst wertvoll für die Zukunft der Menschheit.

#### 7. Ein großes Friedensprojekt

In diesen Tagen feiern wir den siebzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die nach dem Zweiten Weltkrieg verabschiedet wurde. Erinnern wir uns in diesem Zusammenhang an eine Feststellung von Papst Johannes XXIII.: »Wenn aber in einem Menschen das Bewusstsein seiner Rechte erwacht, so ist es notwendig, dass in ihm auch das Bewusstsein seiner Pflichten erwacht, so dass dem, der gewisse Rechte hat, in gleicher Weise die Pflicht innewohnt, seine Rechte als Zeichen seiner Würde einzufordern; den anderen aber wohnt die Pflicht inne, diese Rechte anzuerkennen und zu achten.«[7]

Der Frieden ist in der Tat das Ergebnis eines großen politischen Projekts, das auf der gegenseitigen Verantwortung und der wechselseitigen Abhängigkeit der Menschen beruht. Aber er ist auch eine Herausforderung, der man sich Tag für Tag stellen muss. Frieden ist eine Bekehrung von Herz und Seele, und es ist leicht, drei untrennbare Dimen-

sionen dieses inneren und gemeinschaftlichen Friedens auszumachen:

- Frieden mit sich selbst: Unnachgiebigkeit, Wut und Ungeduld zurückweisen und – wie der heilige Franz von Sales riet – „ein wenig Sanftmut an sich selbst“ üben, um „anderen ein wenig Sanftmut“ zu erweisen;
- Frieden mit dem anderen: mit dem Familienangehörigen, dem Freund, dem Fremden, dem Armen, dem Leidenden ...; den Mut haben, ihnen zu begegnen, und ihrer Botschaft zuhören.
- Frieden mit der Schöpfung: die Größe des Geschenks Gottes und seinen Teil der Verantwortung wiederentdecken, der jedem von uns als Bewohner der Welt, als Bürger und Gestalter der Zukunft aufgegeben ist.

Eine Friedenspolitik, die um die menschlichen Schwächen weiß und sich ihrer annimmt, kann immer aus dem Geist des Magnifikats schöpfen, das Maria, die Mutter Christi, des Erlösers, und die Königin des Friedens, im Namen aller Menschen singt: »Er erbarmt sich von Geschlecht zu Geschlecht über alle, die ihn fürchten. Er vollbringt mit seinem Arm machtvolle Taten: Er zerstreut, die im Herzen voll Hochmut sind; er stürzt die Mächtigen vom Thron und erhöht die Niedrigen [...] und denkt an sein Erbarmen, das er unseren Vätern verheißen hat, Abraham und seinen Nachkommen auf ewig« (Lk 1,50-55).

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2018

### Franziskus

[1] Vgl. Lk 2,14: »Ehre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden den Menschen seines Wohlgefallens.«

[2] Vgl. Le Porche du mystère de la deuxième vertu, Paris 1986 (Orig. 1911).

[3] Apostolisches Schreiben Octogesima adveniens (14. Mai 1971), 46.

[4] Enzyklika Caritas in veritate (29. Juni 2009), 7.

[5] Vgl. Ansprache anlässlich der Konferenz und Ausstellung „Civitas“ in Padua: „30giorni“, Nr. 5/2002.

[6] Benedikt XVI., Ansprache bei der Begegnung mit den Mitgliedern der Regierung, Vertretern der staatlichen Institutionen, mit dem Diplomatischen Korps und mit den Vertretern der wichtigsten Religionen in Benin, Cotonou, 19. November 2011.

[7] Enzyklika Pacem in terris (11. April 1963), 24.

Art. 98

## Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück / Vechta vom 15.11.2018

Nachdem die Regional-KODA Osnabrück / Vechta gemäß § 20 der Regional-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird für die Diözese Osnabrück folgende Regelung erlassen:

### **Einundsiebzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)**

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161), zuletzt geändert durch die Siebzigste Änderung vom 14.06.2018 (KABl. Münster 2018 Art. 141, KABl. Osnabrück 2018 Art. 54), wird wie folgt geändert:

#### **I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil**

§ 39 (In-Kraft-Treten) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die einbezogenen Paragraphen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst (TVÖD-VKA) vom 13. September 2005 nebst Anlagen, Anhängen, Niederschriftserklärungen und Protokollerklärungen der Tarifparteien gelten in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 16 vom 18. April 2018.“

#### **II. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Ordnung zur In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen - Anlage 1 (A1) zur AVO**

1. In Abschnitt I erhält Nr. 1 Unterabs. 1 folgende Fassung:

„Nr. 1 Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVÖD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005 nebst Anlagen, Anhängen, Niederschriftserklärungen und Protokollerklärungen der Tarifparteien in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 15 vom 18. April 2018 mit folgenden Änderungen:“

2. In Abschnitt I erhält Nr. 2 folgende Fassung:

„Nr. 2 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil - vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 18. April 2018 mit folgender Änderung:

In § 1 Abs. 2 Unterabs. c) wird folgende Fußnote eingefügt:

[Fußnote] Dieser Ausschluss gilt nicht für Auszubildende in der Hauswirtschaft.

3. In Abschnitt I erhält Nr. 3 Unterabs. 1 folgende Fassung:

„Nr. 3 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil BBiG - vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 18. April 2018 mit folgenden Änderungen:“

4. In Abschnitt I erhält Nr. 4 folgende Fassung:

„Nr. 4 Tarifvertrag für Praktikantinnen / Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 18. April 2018“

5. In Abschnitt I wird folgende Nr. 10 eingefügt:

„Nr. 10 Tarifvertrag über die einmalige Sonderzahlung 2018 (TV Sonderzahlung 2018) vom 18. April 2018.“

6. In Abschnitt I erhält Nr. 11 folgende Fassung:

“Nr. 11 Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TVFlexAZ) vom 27. Februar 2010 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 18. April 2018“

7. In Abschnitt I erhält Nr. 12 folgende Fassung:

„Nr. 12 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) - vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 25 vom 18. April 2018 nach Maßgabe der SR3 - Sonderregelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst“

### III. Ordnung zur In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen - Anlage 1 (A1) zur Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

1. In Abschnitt I. erhält Absatz Nr. 3 folgende Fassung:

Nr. 3 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Besonderer Teil BBiG - vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 18. April 2018 mit folgenden Änderungen:

1. In § 8 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

<sup>1A</sup>Abweichend von Satz 1 beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung für Auszubildende in der Hauswirtschaft,

die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 beginnen,

ab 1. Mai 2018 ab 1. Mai 2019

im 1. Ausbildungsjahr  
704,00 EUR 725,00 EUR

im 2. Ausbildungsjahr  
741,00 EUR 763,00 EUR

im 3. Ausbildungsjahr  
791,00 EUR 815,00 EUR

<sup>1B</sup>Für Auszubildende, die die einjährige Berufsfachschule Hauswirtschaft und Pflege, Schwerpunkt Hauswirtschaft oder Schwerpunkt Persönliche Assistenz erfolgreich besucht haben, sind die Vergütungssätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres maßgebend, wenn das Abschlusszeugnis als 1. Ausbildungsjahr auf die Ausbildung angerechnet wird.

<sup>1C</sup>Für Auszubildende mit Hochschul-/ Fachhochschulreife oder mit einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung, die die Ausbildungszeit auf zwei Jahre verkürzen, sind die Vergütungssätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres zu zahlen.

2. In § 14 (Jahressonderzahlung) Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 2A eingefügt:

<sup>2A</sup>Für Auszubildende in der Hauswirtschaft, die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 beginnen, beträgt die Jahressonderzahlung 110 v.H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8).

2. In Abschnitt I. erhält Absatz Nr. 2 folgende Fassung:

Nr. 2 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil - vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 18. April 2018 mit folgenden Änderungen:

1. In § 1 Abs. 2 Unterabs. c) wird folgende Fußnote eingefügt:

[Fußnote] Dieser Ausschluss gilt nicht für Auszubildende in der Hauswirtschaft.

2. In § 13 (Vermögenswirksame Leistungen) wird folgender Abs. 4 eingefügt:

(4) <sup>1</sup>Für Auszubildende in der Hauswirtschaft, die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021 beginnen, beträgt die vermögenswirksame Leistung abweichend von Abs. 1 20,00 Euro. <sup>2</sup>Der Arbeitgeber hat die Auszubildenden nach Satz 1 zu Beginn der Ausbildung über den Anspruch nach Abs. 1 schriftlich zu unterrichten.

**IV. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 2 - Eingruppierungsordnung**

1. In § 1b (Eingruppierungstabelle) wird Abschnitt 4.1 (Pfarrsekretäre) wie folgt neugefasst:

Nr.	EG	FG	Tätigkeitsmerkmal / Anmerkungen / Protokollnotizen
<b>4.</b>	<b>1. Mitarbeiter im Pfarrbüro / Pfarrsekretäre</b>		
	<b>Vorbemerkungen</b>		
1.	<sup>1</sup> Das Pfarrbüro ist Ort der Information, Organisation und Verwaltung. <sup>2</sup> Es ist Anlaufstelle für Gemeindemitglieder und andere Besucher mit unterschiedlichsten Bedürfnissen und Anliegen. <sup>3</sup> Zuständigkeiten und Organisationsstruktur des Pfarrbüros unterscheiden sich je nach Größe und regionaler Lage der Pfarrei verbunden mit unterschiedlichen Anforderungsprofilen in den jeweiligen Pfarrbüros. <sup>4</sup> Die Tätigkeit im Pfarrbüro ist ein Verwaltungsdienst in der Kirche mit besonderer Bedeutung für die Arbeit der pastoralen Dienste in der Kirchengemeinde.		
2.	Zu den Aufgaben im Pfarrbüro gehören insbesondere: - die Büro- und Arbeitsorganisation, - die pfarrliche Organisation, - Informationsdienste, - die Öffentlichkeitsarbeit, - das kirchliche Meldewesen, - die Mitwirkung bei der Bearbeitung des Finanz- und Kassenwesens.		

3.	<sup>1</sup> Pfarrsekretäre erledigen organisatorische und verwaltungstechnische Aufgaben und leisten eine wichtige Vermittlung zur Seelsorge hin, für die der Pfarrer und die pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuständig sind. <sup>2</sup> Pfarrsekretäre sollen eine Ausbildung zum Kaufmann für Büromanagement oder in einem vergleichbaren anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren abgeschlossen haben und in besonderer Weise dem kirchlichen Dienst zugewandt sein.		
4.	<sup>1</sup> Pfarrsekretäre sind regelmäßig auf ihre Tätigkeiten hin fortzubilden. <sup>2</sup> Das Bischöfliche Generalkariat Osnabrück / Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta tragen Sorge für ein hinreichendes Bildungsangebot. <sup>3</sup> Der Anstellungsträger soll darauf hinwirken, dass die Pfarrsekretäre mindestens drei Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.		
5.	„Mitarbeiter im Pfarrbüro“ sind solche, denen nur einzelne Sekretariatstätigkeiten übertragen werden.		
4.	1.	E 2	Mitarbeiter im Pfarrbüro mit einfachen Tätigkeiten  (Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.)  Hierzu Protokollerklärung Nr. 1
4.	1.	E 3	Mitarbeiter im Pfarrbüro, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 2 heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.  Hierzu Protokollerklärung Nr. 2
4.	1.	E 4	1 Mitarbeiter im Pfarrbüro, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.  (Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen u.s.w. des Aufgabenkreises.)  Hierzu Protokollerklärung Nr. 4

4.	1.	E 4	2	<p>Mitarbeiter im Pfarrbüro mit schwierigen Tätigkeiten.</p> <p>(<sup>1</sup>Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern. <sup>2</sup>Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Mitarbeitern der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann.)</p> <p>Hierzu Protokollerklärung Nr. 3</p>	4.	1.	E 7	<p>Pfarrsekretäre der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.</p> <p>(Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)</p> <p>Hierzu Protokollerklärung Nr. 6</p>
4.	1.	E 5	1	<p>Pfarrsekretäre mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.</p>	4.	1.	E 8	<p>Pfarrsekretäre der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.</p> <p>(Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)</p> <p>Hierzu Protokollerklärung Nr. 6</p>
4.	1.	E 5	2	<p>Pfarrsekretäre, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.</p> <p>(Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises.)</p> <p>Hierzu Protokollerklärung Nr. 4</p>	<p><b>Protokollerklärungen</b></p> <p>1. Einfache Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.:</p> <p>a) Vervielfältigungsdienste</p> <p>b) Aufstockung des Vorrats an üblichen Büromaterialien / Verbrauchmaterialien</p> <p>c) Botengänge</p> <p>2. Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe E 3 sind insbesondere:</p> <p>a) Postannahme</p> <p>b) Postabfertigung</p> <p>c) Schlüsselverwaltung</p> <p>d) Entgegennahme, Abstimmung, Bestätigung von Terminanfragen</p> <p>e) absprachenkonforme Koordination und Abwicklung des Besucherverkehrs</p> <p>f) Hilfestellungen bei Anfragen Bedürftiger (im Rahmen konkreter Vorgaben/Richtlinien)</p>			
4.	1.	E 6		<p>Pfarrsekretäre der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert, sowie</p> <p>Pfarrsekretäre der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert.</p> <p>(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Mitarbeiter tätig ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Mitarbeiters muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.)</p> <p>Hierzu Protokollerklärung Nr. 5</p>				

<p>3. Schwierige Tätigkeiten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegen z.B. bei Erledigung folgender Aufgabenbereiche nach Vorgaben vor:          Bearbeiten besonderer Formulare und Vordrucke</p> <p>4. Gründliche Fachkenntnisse im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind bei folgenden Aufgabenbereichen erforderlich z.B.</p> <p>a) Büro- und Arbeitsorganisation im Pfarrbüro:          (Postbearbeitung, Korrespondenz, Führen von Terminkalendern)</p> <p>b) Büroorganisation für das Pastoralteam, kirchliche Gremien und sonstige Verantwortungsbereiche          (Postbearbeitung, Korrespondenz, Führen von Terminkalendern)</p> <p>c) Mitwirkung bei der verwaltungsmäßigen Organisation von Veranstaltungen und Aktionen der Pfarrei</p> <p>d) Belegung und Vergabe von pfarreigenen Räumen, ggfs. damit zusammenhängender Abrechnungen</p> <p>e) Entgegennahme von Gebühren und Spenden, Erstellen von Bescheiden und Bescheinigungen</p> <p>f) Erstellen der Pfarrinformationen (Sammeln von Informationen und Terminen, Schreiben von Artikeln nach Vorlage, abstimmungsgemäße Weiterleitung von Artikeln und Terminen an Nachbargemeinden, Kirchenzeitung und lokale Presse, Gestaltung von Schaukasten und Schriftenstand, Einstellen von Texten auf der Internetseite)</p> <p>5. Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind bei folgenden Aufgabenbereichen erforderlich z.B.</p> <p>a) Führen der Kirchenbücher</p> <p>b) Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens</p> <p>c) Führen von Kassen und Konten</p> <p>d) Führen des Kollekten- und Spendenbuches</p> <p>e) Hilfestellung gegenüber Besuchern des Pfarrbüros in Situationen besonderer persönlicher Betroffenheit (sozialcaritativer Bereich, Tod) und bei der Unterstützung von ehrenamtlichen Mitarbeitern der Pfarrei</p>	<p>6. Selbständige Leistungen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind bei folgenden Aufgabenbereichen erforderlich z.B.</p> <p>Leitende und koordinierende Tätigkeiten in einem oder mehreren Pfarrbüros mit mindestens fünf unterstellten Mitarbeitern oder unterstellten Mitarbeitern mit einem Beschäftigungsumfang von insgesamt zwei Vollzeitkräften</p> <p>2. In § 2 (Übergangsregelungen) wird folgender Absatz 19 eingefügt:</p> <p><b>(19) Übergangsregelungen für Mitarbeiter, die bisher nach Abschnitt 4.1 (Verwaltungsanstelle in Kirchengemeinden) eingruppiert waren</b></p> <p>1. Mitarbeiter, die bisher in den Fallgruppen 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3, 4.1.4, 4.1.5, 4.1.6 und 4.1.7 eingruppiert waren, werden in die neuen Fallgruppen im Abschnitt 4.1 (Mitarbeiter im Pfarrbüro / Pfarrsekretäre) übergeleitet.</p> <p>2. Für die Überleitung finden die §§ 29, 29a, 29b und 29c des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVÖD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) entsprechende Anwendung.</p> <p>3. Der Mitarbeiter, der am 31.12.2018 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 01.01.2019 mit unveränderter Tätigkeit zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat und Anspruch auf Entgelt aus einer höheren Entgeltgruppe hat als aus der, in der er bis zum 31.12.2018 eingruppiert war, ist auf Antrag in diese Entgeltgruppe eingruppiert. Der Antrag kann nur bis zum 30. Juni 2019 (Ausschlussfrist) gestellt werden und wirkt auf den 1. Januar 2017 zurück.</p> <p>4. Hat der Mitarbeiter, der am 31.12.2018 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 01.01.2019 mit unveränderter Tätigkeit zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, Entgelt aus einer höheren Entgeltgruppe erhalten als aus der Entgeltgruppe, in der er nach dem 01.01.2019 eingruppiert ist, wird für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses das Entgelt durch das Inkrafttreten dieser Ordnung zum 01.01.2019 nicht berührt.</p> <p>3. In § 3 (Anmerkungen zur vorläufigen Eingruppierungsordnung) werden die Anmerkungen Nrn. 3a, 3b, 3c, 3d und 4 unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.</p> <p><b>V. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 2 - Eingruppierungsordnung</b></p> <p>In § 3 (Anmerkungen zur vorläufigen Eingruppierungsordnung) werden die Anmerkungen Nrn. 10 und 11 unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.</p>
--	--



## VI. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil

In § 29 (Arbeitsbefreiung) Absatz 1 Untersatz d) wird Ziffer aa) wie folgt neu gefasst:

aa)	eines Angehörigen, soweit er im selben Haushalt lebt oder eines Eltern-, Schwiegereltern-, Stief- oder Großeltern- oder einer Schwester oder eines Bruders des Mitarbeiters	1 Arbeitstag im Kalenderjahr,
-----	---	-------------------------------

## VII. Übergangsregelungen

Die in § 39 Abs. 2 AVO und Anlage 1 Nummern 1, 3, 4 sowie 12 AVO genannten Tarifverträge gelten in ihren jeweiligen Änderungsfassungen für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nur, wenn sie dies bis 31. Mai 2019 schriftlich beantragen. Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 17. April 2018 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

## VIII. In-Kraft-Treten

Die Regelungen zu I. und II. treten am 1. März 2018 in Kraft. Soweit in den in Kraft gesetzten Tarifverträgen andere Zeitpunkte des In-Kraft-Tretens genannt sind, gelten diese. Die Regelung zu III. tritt rückwirkend am 1. Mai 2018 in Kraft. Die Regelung zu IV. tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Die Regelungen zu V. und VI. treten am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Osnabrück, den 21. November 2018

+ **Dr. Franz-Josef Bode**

Bischof von Osnabrück

Art. 99

## Gestellungsleistungen für Ordensangehörige 2019 bis 2021

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat in ihrer Sitzung am 19. November 2018 die Höhe der Gestellungsgelder 2019, 2020 und 2021 einstimmig wie folgt beschlossen:

### Gestellungsgruppe I

Ordensangehörige mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master) bei entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung

### 2019

Jahresbetrag: 71.280,00 € (bisher 69.600,00 €)  
Monatsbetrag: 5.940,00 €

### 2020

Jahresbetrag: 73.380,00 €  
Monatsbetrag: 6.115,00 €

### 2021

Jahresbetrag: 74.220,00 €  
Monatsbetrag: 6.185,00 €

### Gestellungsgruppe II

Ordensangehörige mit abgeschlossener Hochschulbildung (Bachelor) bei entsprechender Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung

### 2019

Jahresbetrag: 58.800,00 € (bisher 56.040,00 €)  
Monatsbetrag: 4.900,00 €

### 2020

Jahresbetrag: 60.600,00 €  
Monatsbetrag: 5.050,00 €

### 2021

Jahresbetrag: 61.200,00 €  
Monatsbetrag: 5.100,00 €

### Gestellungsgruppe III

Ordensangehörige mit mindestens dreijähriger abgeschlossener Fachausbildung bei entsprechender gehobener Verwendung oder vergleichbarer Ausbildung und Erfahrung bei entsprechender Verwendung

### 2019

Jahresbetrag: 42.900,00 € (bisher 41.400,00 €)  
Monatsbetrag: 3.575,00 €

### 2020

Jahresbetrag: 44.220,00 €  
Monatsbetrag: 3.685,00 €

### 2021

Jahresbetrag: 44.700,00 €  
Monatsbetrag: 3.725,00 €

### Gestellungsgruppe IV

Sonstige Ordensangehörige

### 2019

Jahresbetrag: 36.420,00 € (bisher 37.320,00 €)  
Monatsbetrag: 3.035,00 €

### 2020

Jahresbetrag: 37.200,00 €  
Monatsbetrag: 3.100,00 €

### 2021

Jahresbetrag: 37.620,00 €  
Monatsbetrag: 3.135,00 €

Die Vollversammlung hat darüber hinaus eine Reduzierung des geforderten Sprachniveaus ausländischer Ordensangehöriger für Tätigkeiten der Gestellungsgruppe III von C1 nach B2 und für Tätigkeiten der Gestellungsgruppe IV von C1 nach B1 beschlossen; für Tätigkeiten der Gestellungsgruppe I und II wird das Sprachniveau C1 beibehalten.

Osnabrück, 29.11.2018

+ **Dr. Franz-Josef Bode**  
Bischof von Osnabrück

Art. 100

## Gesetz zur Änderung der am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Ordnung für die Zusatzversorgung der Pfarrhaushälterinnen von Priestern des Bistums Osnabrück

### Artikel I

Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Pfarrhaushälterinnen von Priestern des Bistums Osnabrück wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 wird gestrichen.
2. Abs. 4 wird zu Abs. 3.
3. In der Anlage 1 der Ordnung für die Zusatzversorgung der Pfarrhaushälterinnen des Bistums Osnabrück wird der Betrag „20,07 €“ durch den Betrag „21,95 €“ und der Betrag „13,38 €“ durch den Betrag „14,62 €“ ersetzt.

### Artikel II

1. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft.
2. Das Bischöfliche Generalvikariat Osnabrück wird ermächtigt, die Ordnung für die Zusatzversorgung der Pfarrhaushälterinnen von Priestern des Bistums Osnabrück in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Osnabrück, 14. Dezember 2018

+ **Dr. Franz Josef Bode**  
Bischof von Osnabrück

Art. 101

## Ordnung für die Zusatzversorgung der Pfarrhaushälterinnen von Priestern des Bistums Osnabrück

### § 1 - Zusatzversorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen

- (1) Für das Bistum Osnabrück besteht ein Zusatzversorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen von Priestern. Das Zusatzversorgungswerk ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung des Bistums Osnabrück.
- (2) Die Verwaltung des Zusatzversorgungswerkes wird vom Bischöflichen Generalvikariat Osnabrück durchgeführt.
- (3) Das Zusatzversorgungswerk gewährt den Pfarrhaushälterinnen der Priester im Bistum Osnabrück nach Maßgabe dieser Ordnung Versorgungsleistungen (Zusatzversorgung). Entscheidungen des Zusatzversorgungswerkes bedürfen der Schriftform.

### § 2 - Pfarrhaushälterinnen

Pfarrhaushälterin im Sinne dieser Ordnung ist eine bei einem Priester angestellte Person, die mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Haushälterin (Anlage 2 zur Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Bistums Osnabrück) dessen Haushalt führt und nicht geringfügig im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV beschäftigt wird.

### § 3 - Aufbringen der Mittel

Die Mittel für das Zusatzversorgungswerk werden aufgebracht:

- a) durch Einbehaltung kirchlicher Beiträge oder Kürzung der Bemessungsgrundlage für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester gemäß der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Bistums Osnabrück
- b) durch Einbehaltung von Beiträgen oder Kürzung der Gestellungsleistungen für Ordenspriester
- c) durch Zuschüsse des Bistums.

### § 4 - Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung der Zusatzversorgung sind:

- a) Anmeldung der Pfarrhaushälterin zum Zusatzversorgungswerk bei ihrer Einstellung durch den Priester
- b) mindestens fünfjährige Tätigkeit als Pfarrhaushälterin im Haushalt eines katholischen Priesters bis zum Erreichen der Altersgrenze für Regelaltersrente (Wartezeit). Dienstzeiten in anderen Diözesen werden bei der Feststellung der Erfüllung der Wartezeit angerechnet.

- c) Bezug einer Rente wegen Alters- oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Für eine Übergangszeit bis zu sechs Monaten genügt der Nachweis, dass der Antrag auf Gewährung einer der vorgenannten Renten oder Versorgung gestellt ist. Der Bezug der Rente oder Versorgung ist durch Vorlage des Renten- oder Versorgungsbescheids nachzuweisen.

### § 5 - Beginn der Leistungen

- (1) Die Zusatzversorgung wird auf Antrag gewährt. Sie beginnt, wenn die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind, mit Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen; im Falle des § 4 Buchstabe c) Satz 2 mit Ablauf des Monats, in dem das sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis endet.
- (2) Der Antrag ist schriftlich unter Vorlage des Renten- bzw. Versorgungsbescheides nebst Anlagen an das Zusatzversorgungswerk zu richten.

### § 6 - Anwartschaften

- (1) Pfarrhaushälterinnen, die vor Erreichen der Rente wegen Alters- oder verminderter Erwerbsfähigkeit oder des Versorgungsfalles das Arbeitsverhältnis als Pfarrhaushälterin eines Priesters beenden und im Übrigen die Voraussetzungen des § 4 Buchstabe a) und Buchstabe b) erfüllen, behalten eine Anwartschaft auf Leistungen aus dem Zusatzversorgungswerk. Das Gleiche gilt, wenn der Priester aus dem priesterlichen Dienst ausscheidet oder einem anderen Bistum inkardiniert wird.
- (2) Die Höhe der Anwartschaften errechnet sich nach den Bestimmungen des § 7 und der Anlage I.
- (3) Die Pfarrhaushälterin erhält auf Antrag bei ihrem Ausscheiden einen Bescheid über die Anwartschaft beim Zusatzversorgungswerk.

### § 7 - Höhe der Zusatzversorgung

- (1) Die Höhe der monatlichen Zusatzversorgung richtet sich nach der Anzahl der Dienstjahre als Pfarrhaushälterin im Haushalt des Priesters. Die für jedes Dienstjahr zu gewährenden Versorgungsbeträge werden in der Anlage I dieser Ordnung festgelegt.

Die Summe der Monate, in denen die Berechtigte als Pfarrhaushälterin beschäftigt war, ist zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Dienstjahre durch zwölf zu teilen; bei mehr als sechs Restmonaten ist auf ein volles weiteres Dienstjahr aufzurunden, ansonsten ist abzurunden. Es werden nur Monate bis zum Beginn der Zusatzversorgung berücksichtigt, in denen die Pfarrhaushälterin mindestens für einen Tag Anspruch auf Vergütung als Pfarrhaushälterin hatte.

Dienstzeiten, in denen die Pfarrhaushälterin in Bezug auf dieses Arbeitsverhältnis in einer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse pflichtversichert war, werden nicht berücksichtigt, wenn ein Rentenanspruch gegen die Zusatzversorgungskasse besteht.

Dienstzeiten in einer anderen Diözese können angerechnet werden, wenn und soweit diese die Erstattung der anteiligen Zusatzversorgung entsprechend den dort geleisteten Dienstzeiten zugesagt hat oder mit der Diözese die gegenseitige Anerkennung von Dienstzeiten vereinbart wurde.

- (2) Soweit die Pfarrhaushälterin nicht vollbeschäftigt war, erhält sie von der Zusatzversorgung, die nach der Anlage I für vollbeschäftigte Pfarrhaushälterinnen festgelegt ist, den Teil, der dem Maß der mit ihr vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit für die nach Absatz 1 anrechenbare Dienstzeit entspricht.
- (3) Jeweils nach drei Jahren wird überprüft, ob die Versorgungsbeträge nach Anlage I den geänderten Verhältnissen angepasst werden müssen. Die Neufestsetzung der Versorgungsbeträge erfolgt durch das Bischöfliche Generalvikariat nach Beschlussfassung des Kirchensteuerrates.

### § 8 - Verfahren

- (1) Die Einstellung oder das Ausscheiden einer Pfarrhaushälterin hat der Priester unverzüglich dem Zusatzversorgungswerk schriftlich zu melden. Bei der Anmeldung und bei späteren Veränderungen ist der Beschäftigungsumfang mitzuteilen. Der Priester erhält eine schriftliche Anmeldebestätigung.
- (2) Die Leistungen des Zusatzversorgungswerkes werden am Monatsanfang bargeldlos überwiesen.
- (3) Wenn eine Pfarrhaushälterin eine Anwartschaft gemäß § 6 erreicht hat, jedoch von einer anderen Diözese unter Anrechnung der im Bistum Osnabrück geleisteten Dienstzeiten eine Zusatzversorgung für Pfarrhaushälterinnen erhält, können auf Antrag der Diözese, die die Versorgungsbezüge gewährt, Erstattungsleistungen an diese Diözese entsprechend den im Bistum Osnabrück geleisteten Dienstzeiten erfolgen.
- (4) Die Empfängerin einer Zusatzversorgung hat unaufgefordert alle Veränderungen in den Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung und Änderungen, die sich auf die Höhe der Leistung auswirken, sowie Änderungen ihrer Anschrift und der Bankverbindung dem Zusatzversorgungswerk unverzüglich mitzuteilen. Sie ist verpflichtet, innerhalb einer vom Zusatzversorgungswerk zu setzenden Frist auf Anforderung Auskünfte zu erteilen und Nachweise, für die Gewährung oder Weitergewährung der Zusatzversorgung erforderlich sind, sowie amtliche Lebensbescheinigungen vorzulegen.

(5) Der Anspruch auf Zusatzversorgung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Berechtigte gestorben ist oder die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen entfallen. Überzahlte Beträge sind zu erstatten.

### § 9 - Härteausgleich

Wenn in besonderen Fällen eine der Voraussetzungen nach § 4 nicht erfüllt ist, kann außerhalb dieser Ordnung eine widerrufliche Sonderleistung gewährt werden, um eine unzumutbare Härte auszugleichen. In Fällen besonderer Härte kann ganz oder teilweise auf die Erstattung überzahlter Versorgungsbezüge verzichtet werden.

### § 10 - Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Der Anspruch auf Zusatzversorgung nach dieser Ordnung verjährt in zwei Jahren, der Anspruch auf Erteilung eines Bescheides über die Anwartschaft beim Zusatzversorgungswerk unterliegt der 30jährigen Verjährungsfrist.

### § 11 - Übergangsbestimmungen

Die Pfarrhaushälterinnen, denen bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits Leistungen nach den bisherigen Bestimmungen über die Zusatzversorgung von Pfarrhaushälterinnen des Bistums Osnabrück zustehen, erhalten nunmehr Leistungen nach dieser Ordnung. Ergeben sich bei der Überleitung geringere Leistungen, so bleibt es bei der bisherigen Höhe.

### § 12 - Rechnungslegung

- (1) Für jedes Haushaltsjahr ist dem Kirchensteuerrat des Bistums Osnabrück eine Jahresrechnung des Zusatzversorgungswerkes vorzulegen.
- (2) Ordnungsprüfungen werden durch die Revision des Bischöflichen Generalvikariates wahrgenommen.

### § 13 - Sterbegeld

Beim Tod von Pfarrhaushälterinnen i. S. d. § 2 wird den Personen, die die Kosten der Bestattung getragen haben, auf Antrag ein Sterbegeld in Höhe von insgesamt 1.000,00 € gewährt.

### § 14 - Schlussbestimmungen

- (1) Soweit diese Ordnung keine oder keine erschöpfenden Regelungen enthält, sind die für die Angestellten des Bistums Osnabrück geltenden Vorschriften über die kirchliche Zusatzversorgung analog anzuwenden, wenn sie mit dem Zweck dieser Ordnung vereinbar sind. Die Bestimmungen sind der Eigenart dieser Ordnung entsprechend auszulegen.
- (2) Diese Ordnung nebst Anlage tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Ordnung für die Zusatzversorgung der Pfarrhaushälterinnen von Priestern des Bis-

tums Osnabrück (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 1. Februar 2012, Band 59, Nr. 1, Art. 5, Seiten 8 bis 10) außer Kraft.

Osnabrück, 14. Dezember 2018

+ **Dr. Franz Josef Bode**

Bischof von Osnabrück

Art. 102

## Anlage I zur Ordnung für die Zusatzversorgung der Pfarrhaushälterinnen des Bistums Osnabrück

Die Höhe der Zusatzversorgung gemäß § 7 der Ordnung für die Zusatzversorgung der Pfarrhaushälterinnen des Bistums Osnabrück wird wie folgt festgelegt:

Für jedes Dienstjahr der Vollzeittätigkeit als Pfarrhaushälterin beträgt die Zusatzversorgung monatlich

- für Dienstjahre vor dem 1. Januar 1957: 21,95 €
- für Dienstjahre nach dem 1. Januar 1957: 14,62 €.

Art. 103

## Prüfung, Beratung und Feststellung von Jahresabschlüssen 2017

Die von der Abteilung Finanzen und Bau des Bischöflichen Generalvikariates erstellten Jahresabschlüsse 2017 des Bistums, des Versorgungsfonds, des Bischöflichen Stuhls und des Domkapitels sind von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und dann vom Diözesanvermögensverwaltungsrat und vom Kirchensteuerrat beraten und bestätigt worden.

Dementsprechend werden die Jahresabschlüsse festgestellt und Herrn Generalvikar Theo Paul sowie Herrn Ökonom Joachim Schnieders und der für das Finanzwesen des Domkapitels verantwortlichen Referatsleiterin Frau Christina Jaax uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Osnabrück, 21.11.2018

Für das Bistum und den Bischöflichen Stuhl

+ **Dr. Franz-Josef Bode**

Bischof von Osnabrück

Für das Domkapitel

**Ansgar Lüttel**

Domdechant

Art. 104

## Gabe der Erstkommunionkinder 2019 „Mithelfen und Teilen“

„Jesus segnet uns“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Insbesondere die Kindersegnung (Mk 10, 13-16) wird thematisch Grundlage der Aktion sein.

Das **Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe** fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation

in extremer Diaspora notwendig ist, u. a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale) und Berlin,
- Jugendseelsorge in JVs,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

**Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft.** Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2019 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps**

**zur Erstkommunionaktion.** Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen und Kinderbuchautoren zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

**Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Januar 2019.** Bereits im Spätsommer 2018 wurden die Arbeitshefte zum Thema „Jesus segnet uns“ verschickt.

**Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!**

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2020 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2019 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.  
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe  
Kamp 22, 33098 Paderborn  
Telefon: (05251) 29 96-53  
Telefax: (05251) 29 96-88  
E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)  
Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)  
Osnabrück, 17. Dezember 2018

**Das Bischöfliche Generalvikariat**

Art. 105

## Gabe der Gefirmten 2019 „Mithelfen durch Teilen“

Die Firmaktion 2019 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitmotiv „You(r) turn!“: Dabei soll es insbesondere um die Aspekte der persönlichen Umkehr (You turn) und des je eigenen Lebensweges bzw. der nicht delegierbaren Entscheidung gehen (It's your turn).

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,

- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in JVA's,
- katholische Jugendbands,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

**Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft.** Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2019 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion "You(r) turn"**. Der „Firmbegleiter 2019“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand **des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem im Firmplan bekannt gegebenen Termin.**

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2020 können zudem bereits ab Frühjahr 2019 unter [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de) eingesehen werden. Materialhefte zur Aktion 2019 wurden Ihnen bereits im Spätsommer 2018 zugestellt.

**Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektivenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!**

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.  
 Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe  
 Kamp 22, 33098 Paderborn  
 Telefon: (05251) 29 96-53  
 Telefax: (05251) 29 96-88  
 E-Mail: [bestellungen@bonifatiuswerk.de](mailto:bestellungen@bonifatiuswerk.de)  
 Internet: [www.bonifatiuswerk.de](http://www.bonifatiuswerk.de)

Osnabrück, 17. Dezember 2018

**Das Bischöfliche Generalvikariat**

Art. 106

## Arbeitshilfe zum Familiensonntag am 30. Dezember 2018

**„Für immer zusammen – Der Bund der Ehe in Treue,  
Liebe und Verantwortung“**

Am 30. Dezember 2018, dem Fest der Heiligen Familie, begeht die katholische Kirche in Deutschland den Familiensonntag, in diesem Jahr unter dem Motto „Für immer zusammen – Der Bund der Ehe in Treue, Liebe und Verantwortung“. Für Gottesdienste, Gebetskreise und Gesprächsrunden rund um den Familiensonntag veröffentlicht die Deutsche Bischofskonferenz eine pastorale Online-Arbeitshilfe (Nr. 303). Diese trägt den Titel des Jahresmottos und rückt das Thema Ehebegleitung in den Mittelpunkt.

Die Bischofssynoden in den Jahren 2014 und 2015 sowie das im Anschluss daran von Papst Franziskus verfasste Nachsynodale Apostolische Schreiben *Amoris laetitia* (19. März 2016) haben die Bedeutung von Ehe und Familie als soziale Keimzelle einer Gesellschaft nachdrücklich in den Mittelpunkt gerückt. Das Dokument spricht theologische, pastorale und spirituelle Fragestellungen aus dem Lebensbereich der christlichen Ehen und Familien an. In ihrem Schreiben „Einladung zu einer erneuerten Ehe- und Familienpastoral im Licht von *Amoris laetitia*“ (23. Januar 2017) haben die deutschen Bischöfe betont: „Wir sehen uns auch in der Pflicht, die Bemühungen um die Ehebegleitung zu verstärken. Dabei soll vor allem das Gelingen mit allen Mühen und Früchten wertgeschätzt werden. ... Wichtig ist auch, auf das Sakrament der Ehe und seine Sinnhaftigkeit stärker in der Verkündigung, in der Predigt und in der Erwachsenenbildung einzugehen.“

Im Vorwort der Arbeitshilfe schreibt der Vorsitzende der Kommission für Ehe und Familie der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Heiner Koch (Berlin), dass die Kirche auch dort gefordert sei, „wo die Liebesbeziehung von Ehepaaren durch Krisen herausgefordert ist“. Hier müsse die Kirche zur Seite stehen. Die Arbeitshilfe lade ein, „die spirituelle Dimension einer Ehe zu vertiefen. Wir verstehen in unserem katholischen Glauben die Ehe als Sakrament, also als eine Gemeinschaft, in der die Liebe Gottes wirklich gegenwärtig ist, die auf Gott verweist und von Gott gehalten wird“, so Erzbischof Koch.

Die Deutsche Bischofskonferenz unterstützt mit der Arbeitshilfe alle, die in den Pfarrgemeinden den Familiensonntag vorbereiten. Die Arbeitshilfe bietet zahlreiche Anwendungsbeispiele und Inspirationen sowie Elemente für Gebet und Gottesdienste zur Gestaltung des Festtags. Dabei ist das Onlinelayout für Bildschirmlesbarkeit optimiert, das Navigieren im Text unkompliziert. Außerdem wurden viele weiterführende Internetlinks aufgenommen.

Die Arbeitshilfe ist als pdf-Datei unter [www.ehe-familienkirche.de](http://www.ehe-familienkirche.de) sowie in der Rubrik „Publikationen“ verfügbar.

Osnabrück, 14. Dezember 2018

### **Das Bischöfliche Generalvikariat**

## **Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück**

### **Ernennungen - Beauftragungen - Entpflichtungen**

29. November 2018

Blank, Msgr. Dietmar, Propst der Pfarreiengemeinschaft Propstei St. Vitus, Meppen / St. Josef, Meppen-Schweffingen/Varloh und St. Antonius Abt, Meppen-Teglingen, mit Wirkung vom 1. März 2019 in den Ruhestand versetzt.

Bültel, Günter, Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft St. Martinus, Haren / Herz Jesu, Haren-Altharen / St. Clemens, Haren-Wesuwe / St. Josef, Haren-Emmeln, und St. Maria Darbringung im Tempel, Haren-Tinnen, mit Wirkung vom 1. Juni 2019 von seinen Aufgaben entpflichtet unter gleichzeitiger Ernennung zum Propst der Pfarreiengemeinschaft Propstei St. Vitus, Meppen/St. Josef, Meppen-Schweffingen/Varloh sowie St. Antonius Abt, Meppen-Teglingen.

Kotte, Tobias, Pfarrer der Pfarrei St. Martinus, Bramsche, mit Wirkung vom 1. Juni 2019 von seinen Aufgaben entpflichtet. Nach einer Sabbatzeit mit Wirkung vom 1. August 2019 zum Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft St. Martinus, Haren / Herz Jesu, Haren-Altharen / St. Clemens, Haren-Wesuwe / St. Josef, Haren-Emmeln, und St. Maria Darbringung im Tempel, Haren-Tinnen, ernannt.

Brandebusemeyer, Jens, Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft Maria Königin, Lingen, und St. Marien, Lingen-Biene, mit Wirkung vom 1. Mai 2019 von seinen Aufgaben entpflichtet. Nach einer Sabbatzeit mit Wirkung vom 1. Juni 2019 zum Pfarrer der Pfarrei St. Martinus, Bramsche, ernannt.

Kallarakkal Rappakutty, Dr. Antony, Krankenhausseelsorger im St. Bonifatius-Hospital, Lingen, mit Wirkung vom 1. Mai 2019 von dieser Aufgabe entpflichtet unter gleichzeitiger Ernennung zum Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft Maria Königin, Lingen, und St. Marien, Lingen-Biene.

4. Dezember 2018

Stecker, Dr. Bernhard, Pfarrer der Pfarrei Christus König, Osnabrück, mit Wirkung vom 1. August 2019 von seinen Aufgaben entpflichtet. Nach einer Sabbatzeit mit Wirkung vom 1. September 2019 zum Propst der Pfarrei St. Johann, Bremen, Vorsitzenden des Kath. Gemeindeverbandes Bremen, Vorsitzenden des Caritasverbandes Bremen sowie zum Leiter des Kath. Büros, Bremen, ernannt.

Bergel, Alexander, Pastor in der Pfarrei Christus König, Osnabrück, sowie Leiter der Kath. Hochschuleseelsorge, Osnabrück, mit Wirkung vom 1. August 2019 von seinen Aufgaben entpflichtet unter gleichzeitiger Ernennung zum Pfarrer der Pfarrei Christus König, Osnabrück.

Wieh, Msgr. Dr. Hermann, Domkapitular und Pfarrdechant der Pfarrei St. Johann, Osnabrück, und rector ecclesiae der Schlosskapelle von Gut Sutthausen und der Kapelle des Paulusheimes, Osnabrück, von den Aufgaben als Pfarrdechant mit Wirkung vom 1. August 2019 entpflichtet unter gleichzeitiger Ernennung zum Begleiter der Priester aus der Weltkirche.

Schomaker, Dr. Martin, Domkapitular und Propst der Pfarrei St. Johann, Bremen, mit Wirkung vom 1. Juli 2019 von seinen Aufgaben entpflichtet. Nach einer Sabbatzeit mit Wirkung vom 1. September 2019 zum Pfarrdechant der Pfarrei St. Johann, Osnabrück, und rector ecclesiae der Schlosskapelle von Gut Sutthausen und der Kapelle des Paulusheimes, Osnabrück, ernannt.

5. Dezember 2018

Schomaker, Dr. Martin, Domkapitular und Propst der Pfarrei St. Johann, Bremen, mit Wirkung vom 1. Februar 2019 kommissarisch zum Dechant des Dekanates Twistringen ernannt.

Schütte, Christine, Pastoralreferentin, mit Wirkung vom 1. Januar 2019 mit der Seelsorge in den Einrichtungen des St. Vitus-Werkes in Meppen beauftragt.

Peters-Lohmann, Dagmar, Pastoralreferentin, mit Wirkung vom 1. Januar 2019 mit der Seelsorge in den Einrichtungen des St. Vitus-Werkes in Meppen beauftragt.

### **Todesfall**

Mühlmann, Hans, Diakon i. R. von St. Antonius, Papenburg, geboren am 6. März 1939 in Breslau, zum Diakon geweiht am 19. Mai 1975 in Osnabrück.

Das Bischöfliche Generalvikariat

**Kirchliches Amtsblatt**  
**für die Diözese Osnabrück**

Postvertriebsstück . DPAG . H4350E . Entgelt bezahlt

Verlag:

Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück

Hasestraße 40 A, 49074 Osnabrück

Bezugspreis jährlich 16,00 EUR,

halbjährlich 8,00 EUR,

vierteljährlich 4,00 EUR

---